



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Verkehrsordnung
Publikationsdatum: KABBS 02.12.2023
Öffentlich einsehbar bis: 02.12.2026
Meldungsnummer: VE-BS40-000000814

Publizierende Stelle

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt, Dufourstrasse 40, 4052 Basel

Verkehrsordnung Allmendstrasse, Kleinriehenstrasse, Kleinriehen-Promenade, Thumringerstrasse, Binzenstrasse

Betrifft: 4058 Basel

Permanente Massnahmen:

Betroffene Strasse(n): Allmendstrasse

- zwischen Riehenstrasse und Bäumlhofstrasse: Einbahnstrasse in Fahrtrichtung Bäumlhofstrasse mit Velo-/Mofagegenverkehr.

Betroffene Strasse(n): Kleinriehenstrasse

- bei der Einmündung in die Allmendstrasse: Rechtsabbiegen, ausgenommen Velos/Mofas sowie geradeausfahrender Zubringerdienst.

Betroffene Strasse(n): Kleinriehen-Promenade

- bei der Einmündung in die Allmendstrasse: Geradeaus oder Linksabbiegen, ausgenommen Velos/Mofas.

Betroffene Strasse(n): Thumringerstrasse

- bei der Einmündung in die Allmendstrasse: Rechtsabbiegen, ausgenommen Velos/Mofas.

Betroffene Strasse(n): Binzenstrasse

- bei der Einmündung in die Allmendstrasse: Rechtsabbiegen, ausgenommen Velos/Mofas.

Verfügende Stelle:

Amt für Mobilität des Kantons Basel-Stadt
Dufourstrasse 40
4052 Basel

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen für Zuständigkeit, Signalisation, Beschwerderecht und Ahndung sind das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 17. Mai 2011 und die kantonale Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung vom 19. August 2014. Die Projektpläne können nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 061 267 85 56) beim Amt für Mobilität (Dufourstrasse 40) eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen der Mobilität kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Für die mit Stern (*) bezeichnete(n) Massnahme(n) wird die aufschiebende Wirkung eines allfälligen Rekurses entzogen.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.